

Synopsis

Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht

Geltendes Recht	in Regierungsrat traktandierte Version vom 16. Januar 2018
	Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i> auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbeverordnung, GaV) vom 30. Januar 1998 (Stand 1. April 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Anmeldung zur staatlichen Prüfung</p> <p>¹ Die Anmeldung zur staatlichen Prüfung ist mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bei der Luzerner Polizei einzureichen.</p> <p>² Mit der Anmeldung sind einzureichen:</p> <p>a. ein kurzer Lebenslauf mit Angaben über Alter, Zivilstand, bisherige Ausbildung und Tätigkeit,</p> <p>b. eine Bestätigung über die Handlungsfähigkeit.</p> <p>³ Die Prüfungstermine sind im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>b. <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 9 Anerkennung anderer Ausweise und Zeugnisse</p> <p>¹ Der Nachweis ausreichender Kenntnisse gilt als erbracht durch</p>	

Geltendes Recht	in Regierungsrat traktandierte Version vom 16. Januar 2018
<p>a. Ausweise oder Zeugnisse anderer Kantone, wenn diese aufgrund einer Prüfung ausgestellt wurden und alle Bereiche des öffentlichen Rechts gemäss § 10 Absatz 1 des Gesetzes geprüft wurden,</p> <p>b. vom Justiz- und Sicherheitsdepartement¹ anerkannte Ausweise oder Zeugnisse gastgewerblicher Fachschulen.</p> <p>² In nicht geprüften Bereichen des öffentlichen Rechts gemäss § 10 Absatz 1 des Gesetzes ist für die Anerkennung der Ausweise oder Zeugnisse eine Ergänzungsprüfung zu bestehen.</p>	<p>a. Ausweise oder Zeugnisse anderer Kantone, wenn diese aufgrund einer Prüfung ausgestellt wurden und alle Bereiche des öffentlichen Rechts gemäss § 10 Absatz 1 des Gesetzes geprüft wurden, <u>als gleichwertig anerkannt werden können.</u></p> <p>² In <u>Ist die Gleichwertigkeit nicht oder nur teilweise gegeben, ist in nicht geprüften</u> Bereichen des öffentlichen Rechts gemäss § 10 Absatz 1 des Gesetzes <u>ist</u> für die Anerkennung der Ausweise oder Zeugnisse eine Ergänzungsprüfung zu bestehen.</p>
<p>§ 11 Raummasse</p> <p>¹ Wirtschaftsräume und Küchenräume müssen eine durchschnittliche Mindesthöhe von 2,40 m im Licht aufweisen.</p> <p>² Für Toilettenanlagen können Ausnahmen bewilligt werden.</p> <p>³ Bei unterschiedlichen Raumhöhen (insbesondere auf Gängen und Treppen) darf die Sicherheit der Gäste nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>¹ <u>Wirtschaftsräume In Bezug auf die Raummasse gelten die Vorgaben gemäss § 154 des Planungs- und KüchenräumeBaugesetzes</u> müssen² <u>eine durchschnittliche Mindesthöhe von 2,40 m im Licht aufweisen.</u></p>
<p>§ 15 Toilettenanlagen</p> <p>¹ Gastgewerbliche Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–c und Einzelanlässe gemäss § 6 Absatz 1e des Gesetzes müssen in genügender Anzahl über getrennte Toilettenanlagen für Damen und Herren mit Handwascheinrichtungen im Vorraum verfügen. Die Toilettenanlagen müssen ungehindert zugänglich sein. Die Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–c des Gesetzes müssen mindestens über ein rollstuhlgängiges Klosett verfügen.</p>	<p>¹ Gastgewerbliche Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–c und Einzelanlässe gemäss § 6 Absatz 1e des Gesetzes müssen in genügender Anzahl über <u>getrennte Toilettenanlagen für Damen und Herren mit Handwascheinrichtungen im Vorraum</u> verfügen. Die Toilettenanlagen müssen ungehindert zugänglich sein. Die Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a–c des Gesetzes müssen mindestens über ein rollstuhlgängiges Klosett verfügen.</p>

¹ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurden die Bezeichnungen «Volkswirtschaftsdepartement» bzw. «Wirtschaftsdepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

² SRL Nr. 735

Geltendes Recht	in Regierungsrat traktandierte Version vom 16. Januar 2018
<p>² Bei der Zahl der Klosetts und Urinoirs sind die Art, die Grösse und die Anzahl Konsumationsplätze des Betriebs zu berücksichtigen.</p> <p>³ Bei Verpflegungsständen gemäss § 6 Absatz 1d des Gesetzes muss mindestens ein Klosett zur Verfügung stehen.</p> <p>⁴ In Beherbergungsbetrieben müssen den Gästen im Beherbergungstrakt genügend Klosetts zur Verfügung stehen.</p>	
<p>§ 26 Gesuchsbeilagen</p> <p>¹ Dem Gesuch für die Führung eines gastgewerblichen Betriebs oder eines Getränkehandelbetriebs sind beizulegen:</p> <p>a. Handlungsfähigkeitszeugnis,</p> <p>b. Strafregisterauszug,</p> <p>c. soweit notwendig der Nachweis der gastgewerblichen Kenntnisse gemäss § 11 Absatz 1 des Gesetzes,</p> <p>d. bei Gerantenverhältnissen die schriftliche Bestätigung, dass der Betrieb vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin persönlich geführt wird.</p>	<p>a. aufgehoben</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.</p>
	<p>Luzern</p>

Geltendes Recht	in Regierungsrat traktandierte Version vom 16. Januar 2018
	Der Regierungspräsident: Guido Graf Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner